

Beglaubigte Abschrift
VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

Beschluss

8 K 767/15

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [REDACTED],

Klägerin,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Schulamt für den Kreis Höxter,
Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Gz.: 32-45-38,

Beklagten,

wegen Schulrechts – Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 11. Mai 2015

durch

die Richterin [REDACTED] als Berichterstatterin

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
3. Der Streitwert wird auf 5000,-- € festgesetzt.

Gründe:

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 VwGO). Der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht dabei nach Erledigung des Rechtsstreits von dem Gebot, den Sachverhalt weiter aufzuklären und anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.12.1995 - 1C 16.95 -; OVG NRW, Beschluss vom 22.03.2001 - 18 B 1969/00 -.

Billigem Ermessen entspricht es hier, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen. Zwar führt allein die Tatsache, dass ein Kläger - wie hier - letztlich „klaglos“ gestellt wird, nicht von sich aus zu einer Kostenlast auf Seiten des Beklagten.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.05.2002 - 18 B 1563/01 -, m.w.N.

Nach § 19 Abs. 5 SchulG NRW, § 10 Abs. 1 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. § 10 Abs. 1 AO-SF sieht vor, dass für die Entscheidung über den Förderbedarf Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt.

Solche Anhaltspunkte lagen hier mit dem schulärztlichen Gutachten des kreiseigenen Gesundheitsdienstes vom 15.12.2014 vor. In diesem attestiert die Schulärztin

[REDACTED] erhebliche Auffälligkeiten im Bereich der Sprach- und Sprechfähigkeit. In der stichpunktartigen Begründung diagnostiziert sie eine dyspraktische Sprachstörung mit teils schwer verständlicher Sprache und Störungsbewusstsein. Dementsprechend empfiehlt sie die Prüfung eines individuellen besonderen Unterstützungsbedarfs und/oder sonderpädagogischen Förderbedarfs. Das Gutachten ist trotz seiner Kürze ausreichender Anhaltspunkt dafür, dass bei [REDACTED] Sprachdefizite vorliegen, die unter Umständen eine besondere Förderung von Nöten machen. Vor diesem Hintergrund wäre das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes zu eröffnen gewesen. Dem steht nicht entgegen, dass sich aus dem Entwicklungsbericht des Kindergartens [REDACTED] ein solcher Bedarf nicht ableiten lässt. Ob tatsächlich ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegt, ist erst im Verfahren selbst, nicht schon inzident bei der Frage der Verfahrenseröffnung zu prüfen. Darüber hinaus hätte der Beklagte die Klägerin vor Erlass einer ablehnenden Entscheidung (nicht erst im Anschluss) über die beabsichtigte Ablehnung informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW. Eine vorherige Anhörung hätte die Klägerin in die Lage versetzt, die weiteren, so erst im gerichtlichen Verfahren vorgelegten, Stellungnahmen zu [REDACTED] Sprachentwicklung einzubringen und damit noch ein Einfluss auf die Entscheidung über die Verfahrenseröffnung zu nehmen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. und 2. ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat (14.04.2015), bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn

der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.



Beglaubigt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

